Bundesgesetzblatt

2181

Teil I

Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1969	Nr. 127

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verordnung über die bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten

Vom 26. November 1969

Nach § 1405 Abs. 1, § 1407 Abs. 1 und § 1408 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sowie nach § 127 Abs. 1, § 129 Abs. 1 und § 130 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ziehen die Beiträge von versicherungspflichtigen Handwerkern, Küstenschiffern und Küstenfischern bargeldlos durch Abbuchung von einem Giro- oder Postscheckkonto ein. Erklärt sich der Versicherte mit der Abbuchung von einem Giro- oder Postscheckkonto nicht einverstanden, so ist er aufzufordern, seinem Geldinstitut einen Dauerüberweisungsauftrag mit den Angaben nach § 4 zu erteilen.

§ 2

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte haben die Beiträge von freiwillig Versicherten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch die Beiträge von pflichtversicherten Selbständigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes) unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 durch Abbuchung von einem Giro- oder Postscheckkonto abzuheben oder mittels bargeldloser Überweisung anzunehmen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann den Beginn des Verfahrens nach Satz 1 für die freiwillig Versicherten bis zum 1. Januar 1971 hinausschieben.

(2) Voraussetzung für die Abbuchung und Annahme der Beiträge ist ein Antrag des Versicherten mit den Angaben nach § 4, mit dem er sich bis auf Widerruf verpflichtet, entweder jeden Monat oder jeden zweiten Monat Beiträge in ein und derselben, bei einem freiwillig Versicherten in der von ihm bestimmten Beitragsklasse zu entrichten. Der Versicherte ist bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Widerruf an seine Erklärung ge-

bunden. Der Versicherte muß in seinem Antrag angeben, ob die Beiträge durch Abbuchung abgehoben oder durch Überweisung gezahlt werden sollen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist die Versicherungskarte beizufügen, die für die Dauer des Abbuchungs- oder Überweisungsverfahrens beim Träger der Rentenversicherung verbleibt. Dieser erteilt jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr zu Beginn des nächsten Kalenderjahres über die entrichteten Beiträge eine Aufrechnungsbescheinigung.

§ 3

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten haben die freiwilligen Beiträge anzunehmen, die in den letzten fünf Tagen eines jeden Jahres bei den Postämtern der Deutschen Bundespost mit den Angaben nach § 4 auf ein Konto des zuständigen Trägers der Rentenversicherung eingezahlt worden sind.

§ 4

Bei Einzug und Überweisung der Beiträge ist Voraussetzung für die Annahme, daß der Vor- und Familienname (bei Frauen auch der Geburtsname) sowie das Geburtsdatum des Versicherten, für den die Beiträge verwendet werden sollen, und, soweit vorhanden, die Versicherungsnummer, ferner Zahl und Klasse der Beitragsmarken sowie der Zeitraum, für den die Beiträge verwendet werden sollen, angegeben sind.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Erste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (1. Bemessungs-Verordnung)

Vom 26. November 1969

Nach § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird

für das Kalenderjahr 1969 auf 2 027 000 000 DM

und

für das Kalenderjahr 1970 auf 2 100 000 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem insgesamt für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten jährlich zur Verfügung stehenden Betrag (§ 1) werden für die Landesversicherungsanstalt

Oberbayern	auf 3,831 vom Hundert,
Niederbayern-Oberpfalz	auf 1,925 vom Hundert,
Oberfranken-Mittelfranken	auf 4,033 vom Hundert,
Unterfranken	auf 1,527 vom Hundert,
Schwaben	auf 2,092 vom Hundert,
Württemberg	auf 8,401 vom Hundert,
Baden	auf 5,823 vom Hundert,
Hessen	auf 8,488 vom Hundert,
Rheinprovinz	auf 18,433 vom Hundert,
Westfalen	auf 12,152 vom Hundert,
Hannover	auf 7,400 vom Hundert,
Braunschweig	auf 1,350 vom Hundert,
Oldenburg-Bremen	auf 2,528 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	auf 3,819 vom Hundert,
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 4,098 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	auf 5,042 vom Hundert,
Berlin	auf 4,836 vom Hundert,
für das Saarland	auf 1,577 vom Hundert,
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,408 vom Hundert,
sowie	
für die Seekasse	auf 0,237 vom Hundert

festgesetzt.

§ 3

Auf den nach dem Anteil gemäß § 2 auf einen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter entfallenden Betrag werden im Kalenderjahr 1969 elf Zwölftel des Betrages nicht angerechnet, um den der Haushaltsansatz für das Jahr 1969 für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den gemäß § 2 auf ihn entfallenden Betrag übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verordnung über die Anwendung des Bundeswaffengesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — V BWaffG EWG —

Vom 8. Dezember 1969

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch § 42 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sind, ist § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Bundeswaffengesetzes (Gesetz) nicht anzuwenden.

(2) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, ist § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes nicht anzuwenden, soweit die Erlaubnis darauf beschränkt wird,

1. Bestellungen auf Schußwaffen und Munition bei Inhabern einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis aufzusuchen und diesen den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände zu vermitteln und
2. dabei die tatsächliche Gewalt nur über solche Schußwaffen und Munition auszuüben, die als Muster oder Proben mitgeführt werden.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Soweit diese Gesellschaften nur ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt Satz 1 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zugunsten von Angehörigen der Mitgliedstaaten der EWG finden keine Anwendung, soweit dies zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Einzelfall erforderlich ist.

§ 2

(1) Der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel im Sinne des § 7 des Gesetzes ist für einen Ausländer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EWG ist, als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland im Handel mit Schußwaffen und Munition wie folgt tätig war:

a) drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung;
b) zwei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn er für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist;
c) zwei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung sowie außerdem drei Jahre als Unselbständiger oder
d) drei Jahre ununterbrochen als Unselbständiger, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet, nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

(3) Als ausreichender Nachweis ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller die dreijährige Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a nicht ununterbrochen ausgeübt hat, die Ausübung jedoch nicht vor mehr als zwei Jahren beendet worden ist.

(4) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Absatzes 1 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweiges tätig war:

a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung;

b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder

c) in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

(5) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen.

§ 3

Auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG sind, ist § 11 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzes entsprechend anzuwenden, wenn sie nach den im Geltungsbereich des Gesetzes anzuwendenden Rechtsvorschriften Schußwaffen oder Munition im Rahmen der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes führen dürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 1. Dezember 1969

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest

Präsident der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost.

Bonn, den 1. Dezember 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 1969 — 1 BvL 19/69 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Köln, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 4 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Artikels I Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er Verfolgte betrifft, die nach dem 26. Mai 1965 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes genommen haben oder nehmen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. Dezember 1969

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Oktober 1969 — 1 BvL 12/68 —, ergangen auf Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 9 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 erster Halbsatz Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966) vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. Dezember 1969

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1969 — 1 BvL 4/69 —, ergangen auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

In § 29 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 177) sind die Worte „des Bundessozialhilfegesetzes oder" nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Dezember 1969

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt
Teil II

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
26. 11. 69	Verordnung Nr. 19/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	224	3. 12. 69	5. 12. 69
25. 11. 69	Verordnung Nr. 20/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	224	3. 12. 69	5. 12. 69
26. 11. 69	Fünfzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	228	9. 12. 69	8. 1. 70

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.